

# Administratives Vorgehen Organisation der Physiotherapie

## Inhalt

1.	Gründung der juristischen Person.....	2
2.	Einholen der kantonalen Zulassung als Organisation der Physiotherapie .....	2
3.	Einholen der Berufsausübungsbewilligung für den leitenden Physiotherapeuten .....	2
4.	Zulassung als Leistungserbringer .....	2
4.1.	Beantragung einer ZSR-Nummer bei SASIS AG .....	2
4.2.	Datenauszug (ehem. Mutationsauszug) an Physioswiss.....	3
5.	Mitgliedschaft bei Physioswiss .....	3
5.1.	Mitgliedschaft als <i>Organisationen der Physiotherapie</i> .....	3
5.2.	Mitgliedschaft als leitender Physiotherapeut .....	3
6.	Anschluss Physiotherapie-Tarifverträge.....	3
7.	Weitere Punkte, die für Organisationen der Physiotherapie von Interesse sein können .....	4
7.1.	Informationen zum Tarif.....	4
7.2.	Drucksachen.....	4
7.3.	Weiterbildungsangebot Physioswiss .....	5
8.	Liste der kantonalen Gesundheitsdepartemente der Schweiz.....	5

### Das Wichtigste in Kürze

Gemäss Art. 52a KVV wird den PhysiotherapeutInnen die Möglichkeit geboten, eine „Organisation der Physiotherapie“ zu gründen. Dazu gehören folgende Rechtsformen: AG, GmbH, Stiftung, Genossenschaft, Verein, Öffentlich-rechtliche Institution, Kollektivgesellschaft und Andere. Die Organisationen der Physiotherapie können somit offiziell Leistungen zu Lasten der Grundversicherung erbringen.

## 1. Gründung der juristischen Person

Von der Geschäftsidee über die Wahl der Rechtsform (AG, GmbH, etc.) bis zum Handelsregistereintrag sind verschiedene Schritte zu berücksichtigen. Wir empfehlen Ihnen, sich von unserem Treuhandpartner beraten zu lassen. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der Geschäftsstelle von Physioswiss auf. Oder kontaktieren Sie Ihren privaten Treuhänder, um anfallende Fragen zu klären.

Folgende Website bietet zudem nützliche Unterlagen: [www.easygov.swiss](http://www.easygov.swiss)

## 2. Einholen der kantonalen Zulassung als Organisation der Physiotherapie

Die Organisation der Physiotherapie muss nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig ist, zugelassen sein. Ob eine Bewilligungspflicht vorliegt, muss beim jeweiligen kantonalen Gesundheitsamt abgeklärt werden (siehe Kontaktdaten Seite 5/6).

## 3. Einholen der Berufsausübungsbewilligung für den leitenden Physiotherapeuten

Eine Organisation der Physiotherapie braucht zwingend einen leitenden Physiotherapeuten. Der leitende Physiotherapeut benötigt eine kantonale Berufsausübungsbewilligung, die ebenfalls beim jeweiligen kantonalen Gesundheitsamt beantragt werden muss (siehe Seite 5/6). Der leitende Physiotherapeut verfügt über eine Kontrollnummer.

## 4. Zulassung als Leistungserbringer

### 4.1. Beantragung einer ZSR-Nummer bei SASIS AG

SASIS AG  
Abteilung Register  
Postfach 3841  
6002 Luzern 2 Universität  
  
Tel. DE +41 32 625 42 43  
Tel. FR/IT +41 32 625 42 44  
Fax +41 41 220 04 44  
E-Mail [zsr@sasis.ch](mailto:zsr@sasis.ch)  
Website [www.sasis.ch](http://www.sasis.ch)

[Hier](#) finden Sie das Merkblatt und den Fragebogen zur Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) an eine Organisation der Physiotherapie.

Sobald alle erforderlichen Unterlagen bei SASIS AG eingetroffen und die Bedingungen erfüllt sind, wird die ZSR-Nummer erteilt. Sie erhalten per Post einen „Datenauszug“ (ehem. Mutationsauszug). Gemäss Gebührenordnung der SASIS AG liegen die Kosten für die Erteilung einer ZSR-Nummer bei Fr. 300.00 (exkl. MWST). Die Kosten für die erstmalige Erteilung einer K-Nummer für einen angestellten Physiotherapeuten belaufen

sich auf Fr. 200.00 (exkl. MWST). Bei Mutationen einer K-Nummer infolge Stellenwechsel erhebt SASIS AG eine Gebühr von Fr. 50.00 (exkl. MWST).

#### 4.2. Datenauszug (ehem. Mutationsauszug) an Physioswiss

Bitte beachten Sie, dass ein Tarifbeitritt jeweils auf die gemeldete ZSR-Nummer lautet. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen bezüglich ZSR-Nummer, sollte dies frühzeitig gemeldet werden, damit keine Lücke bezüglich Abrechnung/Tarifbeitritt entsteht. Hat ein Leistungserbringer mehrere aktive ZSR-Nummern, muss er mit jeder Nummer dem Vertrag beitreten und die entsprechende Anzahl Beitrittserklärungen unterschrieben an tarifsuisse ag einreichen.

Mitglieder von Physioswiss senden umgehend eine Kopie des Datenauszugs der SASIS AG an die Geschäftsstelle von Physioswiss.

## 5. Mitgliedschaft bei Physioswiss

### 5.1. Mitgliedschaft als *Organisationen der Physiotherapie*

Den Physiotherapeuten wird die Möglichkeit geboten, Organisationen der Physiotherapie zu gründen. Physioswiss bietet für diese Geschäftsform die Mitgliederkategorie *Organisationen der Physiotherapie* an.

Eine Organisation der Physiotherapie profitiert von denselben Dienstleistungen wie natürliche Mitglieder. Sie finden hier unser [Dienstleistungsangebot](#).

Weitere Informationen zur Mitgliedschaft als Organisation der Physiotherapie finden Sie auf unserer Website.

### 5.2. Mitgliedschaft als leitender Physiotherapeut

In den Statuten von Physioswiss, Art. 10 ist definiert, dass die hauptverantwortliche Leitungsperson Aktivmitglied von physioswiss ist, womit diese die Organisation als natürliche Person vertreten kann. Weitere Informationen zur Mitgliedschaft als natürliche Person finden Sie auf unserer [Website](#).

## 6. Anschluss Physiotherapie-Tarifverträge

Gerne weisen wir Sie auf die Möglichkeit eines Tarifbeitrittes hin. Mehr Informationen zu unseren beiden Tarifverträgen «tarifsuisse» und «HKS/CSS» finden Sie [hier](#).

### Nationaler und kantonaler Physiotherapie-Tarifvertrag 01.01.2018

Mitglieder von Physioswiss sowie Nichtmitglieder treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung ([Beitrittserklärung](#)) an tarifsuisse (mit Kopie an info@Physioswiss.ch) bei. Verwenden Sie hierfür ausschliesslich die offizielle Beitrittserklärung.

- [Interne Tarifseite](#) (Login erforderlich)

tarifsuisse ag  
Vertragsbeitrittsmanagement  
Römerstrasse 20  
4502 Solothurn

Tel. +41 32 625 47 00  
E-Mail [vbm@tarifsuisse.ch](mailto:vbm@tarifsuisse.ch)

tarifsuisse prüft die Beitrittserklärung auf dessen Vollständigkeit. Fehlende Angaben wie beispielsweise die ZSR-Nummer oder die GLN werden vom Mitglied nachgereicht. Bei vollständig ausgefüllter Beitrittserklärung erfasst tarifsuisse den Tarifanschluss. Gemäss kantonalem Anschlussvertrag Art. 4, Abs. 5 gilt der Tarifbeitritt ab Eingang der Beitrittserklärung bei tarifsuisse.

#### *Mitglieder*

Für Mitglieder von Physioswiss ist der Tarifbeitritt kostenlos und in der Mitgliedschaft enthalten. Mitglieder treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung bei.

#### *Nichtmitglied*

Nichtmitglieder treten diesem Vertrag ebenfalls durch die schriftliche Beitrittserklärung an tarifsuisse ag bei. Die einmalige Beitrittsgebühr beträgt CHF 1'000.00, der jährliche Unkostenbeitrag CHF 500.00. Gemäss kantonalem Anschlussvertrag Art. 4, Abs. 5 gilt der Tarifbeitritt ab Eingang der Beitrittserklärung bei tarifsuisse ag.

Sie möchten als Organisation der Physiotherapie dem Verband beitreten? Verlangen Sie bei der Geschäftsstelle die Beitrittsunterlagen oder besuchen Sie unsere [Website](#).

#### **Vereinbarung HSK/CSS vom 21.12.2015**

Ende Dezember 2015 konnte mit der HSK (Helsana, Sanitas, KPT) sowie der CSS eine Einigung über die Erhöhung des Taxpunktwertes gefunden werden. In sämtlichen Kantonen profitieren die Mitglieder von Physioswiss, welche dem Tarifvertrag beitreten, von einer Taxpunktwerterhöhung um +8 Rappen. Einen Beitritt zu diesem Vertrag tätigen Sie als Mitglied online im Mitgliederbereich unter dem Register „Tarifvertrag“.

## **7. Weitere Punkte, die für Organisationen der Physiotherapie von Interesse sein können**

### **7.1. Informationen zum Tarif**

Als Mitglied von Physioswiss hat die Organisation der Physiotherapie Zugriff auf die interne Tarifseite. Sie finden dort die wichtigsten Informationen zum Tarif, diverse Hilfsmittel, Musterbriefe, Tarifverträge und vieles mehr. [Hier](#) geht's zur Tarifseite (Login erforderlich).

Weitere Fragen beantwortet die Geschäftsstelle gerne werktags jeweils von 10.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr kostenlos unter der Nummer 041 926 69 69 oder per Email an [info@physioswiss.ch](mailto:info@physioswiss.ch) (nur für Mitglieder).

### **7.2. Drucksachen**

Drucksachen und weitere Artikel zur beruflichen Tätigkeit finden Sie im [Physioshop](#)

### 7.3. Weiterbildungsangebot Physioswiss

Die Anforderungen an das Gesundheitswesen nehmen laufend zu. Für PhysiotherapeutenInnen ist die laufende Fort- und Weiterbildung, ergänzend und weiterführend zur Grundausbildung, unerlässlich. Einerseits um der zunehmenden Komplexität des Berufsfeldes zu entsprechen, andererseits um sich in einem Fachbereich zu spezialisieren. Physioswiss und weitere Veranstalter bieten verschiedene [Kurse und Weiterbildungen](#) an.

## 8. Liste der kantonalen Gesundheitsdepartemente der Schweiz

<b>Aargau</b>	Departement Gesundheit und Soziales <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>	Departement Gesundheit und Soziales <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Appenzell-Innerrhoden</b>	Gesundheits- und Sozialdepartement <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Basel-Land</b>	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Basel-Stadt</b>	Gesundheitsdepartement <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Bern</b>	Gesundheits- und Fürsorgedirektion <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Freiburg</b>	Amt für Gesundheit <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Genf</b>	Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé (DEAS) <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Glarus</b>	Departement Finanzen und Gesundheit <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Graubünden</b>	Gesundheitsamt <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Jura</b>	Département de la Santé, des Affaires sociales, du Personnel et des Communes <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Luzern</b>	Gesundheits- und Sozialdepartement <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Neuenburg</b>	Département de la justice, de la santé et de la sécurité <a href="#">Link für weitere Informationen</a>

Physioswiss  
Erteilung einer ZSR-Nummer an eine Organisation der Physiotherapie

---

<b>Nidwalden</b>	Gesundheits- und Sozialdirektion <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Obwalden</b>	Gesundheitsamt <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>St. Gallen</b>	Gesundheitsdepartement <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Schaffhausen</b>	Gesundheitsamt <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Schwyz</b>	Amt für Gesundheit und Soziales <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Solothurn</b>	Gesundheitsamt <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Thurgau</b>	Departement für Finanzen und Soziales <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Tessin</b>	Dipartimento della sanità e della socialità <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Uri</b>	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Wallis</b>	Gesundheit, Sozialwesen und Energie <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Waadt</b>	Service de la santé publique <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Zug</b>	Gesundheitsdirektion <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Zürich</b>	Gesundheitsdirektion <a href="#">Link für weitere Informationen</a>
<b>Fürstentum Liechtenstein</b>	Liechtensteinische Sanitätskommission <a href="#">Link für weitere Informationen</a>

---